

**Ausschussbetreuender Bereich  
BM-13 / Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden**

**Drucksachen-Nr.**

**0072/2015**

**öffentlich**

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden  
Sitzung am 25.03.2015**

## **Antrag gem. § 24 GO**

**Antragstellerin / Antragsteller**

**Wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht**

### **Tagesordnungspunkt Ö**

**Anregung vom 07.02.2015, ein künftiges Gewerbegebiet Voislöhe im  
Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergisch  
Gladbach nicht vorzusehen**

#### **Stellungnahme des Bürgermeisters:**

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) „aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.“ Sie „sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.“ Mit diesen Formulierungen macht das BauGB deutlich, dass die Aufstellung von Bauleitplänen nicht in erster Linie in ein wie auch immer motiviertes politisches Kalkül gestellt, sondern an allgemein gültigen Grundsätzen des Städtebaus und der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung zu orientieren ist. Im Rahmen der Bauleitplanung gilt des Weiteren das in § 1 Abs. 7 BauGB normierte Abwägungsgebot: „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“ Diese Formulierung macht deutlich, dass jede planerische Entscheidung im Gesamtzusammenhang der jeweiligen Planung getroffen werden muss, was – zumindest für die Bauleitplanverfahren – Einzelentscheidungen ohne Würdigung des Gesamtzusammenhangs ausschließt.

Vorliegend geht es um den Flächennutzungsplan, dessen wesentliche Inhalte in § 5 Abs. 1 BauGB prägnant zusammengefasst sind: „Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.“ Mit der Formulierung „für das ganze Gemeindegebiet“ wird deutlich, dass der Be-

trachtungsmaßstab bei jeder planerischen Aktivität stets die gesamte Stadt und keinesfalls nur ein kleiner Ausschnitt aus ihr sein kann. Die Formulierung „aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung“ macht klar, dass der Flächennutzungsplan durchaus ein Planungsinstrument ist, das heißt planerische Entscheidungsspielräume enthält. Diese haben sich allerdings „nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde“ zu orientieren, d.h. können nicht willkürlich festgelegt werden. Die Bedürfnisse der Gemeinde ergeben sich aus einer Vielzahl von Belangen und Anforderungen, auch im regionalen Maßstab, die über das einzelne Thema hinausgehen. Nicht zuletzt sind die städtebaulichen Verflechtungen der verschiedenen Funktionen und Nutzungen zu beachten. Schließlich findet sich die Formulierung „in den Grundzügen“, die besagt, dass ein Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf ist und insbesondere nicht jedes Detailproblem bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes gelöst werden muss. Im Rahmen der Bauleitplanung schließt sich der verbindliche Bauleitplan, der Bebauungsplan, noch an, der wesentlich detailliertere Regelungsmöglichkeiten enthält, und dem die Aufgabe zufällt, viele planerische Interessenskonflikte im Detail und konkret zu lösen.

In der Summe dieser Aspekte lassen sich zum Bürgerantrag drei wesentliche Gedanken festhalten:

1. Der Flächennutzungsplan fordert die Betrachtung des gesamten Stadtgebietes, d.h. den Vergleich aller für eine gewerbliche Nutzung geeigneten Flächen und die Definition des Bedarfs an neuen gewerblichen Bauflächen für die gesamte Stadt Bergisch Gladbach unter Berücksichtigung ihrer Rolle in der Region. Der Bürgerantrag hingegen bezieht sich auf eine einzelne Fläche und nimmt keinen Abgleich mit dem Gesamtbedarf in Bergisch Gladbach und anderen in Frage kommenden gewerblichen Bauflächen vor.
2. Der Flächennutzungsplan hat einen zeitlichen Horizont von mindestens 20 Jahren der städtebaulichen Entwicklung. Insbesondere deshalb kann er nicht durch einfachen Ratsbeschluss aufgestellt werden, sondern muss in einem umfangreichen und komplexen Verfahren erarbeitet und in mehreren Schritten mit der Öffentlichkeit und den Fachbehörden erörtert werden. Die zum Thema Gewerbegebiet Voislöhe vorliegenden Beschlüsse bzw. politischen Bekundungen können diese planerischen und verfahrenstechnischen Standards nicht ersetzen.
3. Der Flächennutzungsplan ist, anders als die bisher erstellten Spezialpläne zu Wohnbauflächen, Gewerbeflächen, Freiraum und Landschaft etc., ein alle Belange integrierendes Instrument. Er hat in seinem Erarbeitungs- und Abwägungsprozess nicht nur die Gewerbeflächen separat, die Wohnbauflächen separat, die Verkehrswege separat, die sonstige Infrastruktur separat zu betrachten, sondern muss eine integrierte Betrachtung all dieser Aspekte vornehmen und damit die Auswirkungen unterschiedlicher Entscheidungen auf diesen und alle anderen Bereiche untersuchen und dokumentieren. Eine solche Befassung zur Bedeutung von Gewerbegebieten im Allgemeinen und eines möglichen Gewerbegebietes Voislöhe im Besonderen hat bisher nicht stattgefunden.

Aus dem Vorgenannten wird deutlich, warum es den Grundlagen des Baugesetzbuches und der kompletten Bauleitplanung widerspricht, außerhalb des vorgesehenen Verfahrens Einzelentscheidungen für oder gegen bestimmte Nutzungen ohne Betrachtung jeglicher strategischer Auswirkungen vorzunehmen. Auch der Verweis auf die bereits erstellten Gutachten und deren Aussagen im Detail ist hier nicht hilfreich, denn alle bisher erstellten Gutachten wurden vom Rat beschlossen, sind insofern auch gem. § 1 Abs. 6 Ziff.11 BauGB „bei der Aufstellung der Bauleitpläne ... insbesondere zu berücksichtigen“, stellen aber, wie oben erläutert, Abwägungsmaterial dar und noch keine planerischen Entscheidungen.

Es wird daher empfohlen, dem Bürgerantrag nicht zu folgen. Den Antragstellern sollte anheimgestellt werden, ihren Sachvortrag zu gegebener Zeit in das Planverfahren für den neuen Flächennutzungsplan einzubringen. Der voraussichtliche Termin der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist im Herbst 2016.